

Briesener Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zeitungsmäßige
Tageblatt, Riesa.

Gesetzliche
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Amtsblatt

Nr. 269.

Montag, 19. November 1917, abends.

70. Jahrg.

Die Reichsstelle erhebt jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Bezahlung am Schalter der Postfiliale vierzig Pfennig 2,85 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Verstreichen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundsatz-Zeile (7 Silben) 20 Pf.; zehnmal mehr und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Fest Tarife. Willkürlicher Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungszeit: Riesa. Wichtigste Unterhaltungsbeiträge „Gedächtnis an der Elbe“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Deutschen, der Lieferanten oder der Sicherungsanstalten — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verkauf: Auger & Winterlich, Riesa. Reichsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Verordnung des Kriegernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1005) sowie die dazu erlassenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Nr. 288 des Deutschen Reichsanzeigers vom 8. November 1917) werden nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht. 2147 II B V

Dresden, den 18. November 1917. 5543

Ministerium des Innern.

Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. November 1917.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) wird folgendes bestimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1.

Die Bewirtschaftung von Milch erfolgt durch die Reichsstelle für Speisefette und wird dem auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 errichteten Verteilungstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette.

§ 2.

Milch im Sinne dieser Verordnung sind Kuhmilch in unbedarftem und bearbeitetem Zustand, ferner alle Beikräfte, die durch Zerkleinerung oder sonstige Verarbeitung dieser Milch gewonnen werden. Sahne, Margeramilch, Buttermilch, Molkerei-, Margarine-, Käse-, Butterkäse und dergleichen, endlich alle Erzeugnisse, die ganz oder vorzugsweise aus Kuhmilch hergestellt werden (Dauermilch und Dauer-Sahne jeder Art, Joghurt, Kefir, Kokosan und ähnliche Erzeugnisse) sowie Quark, nicht aber andere Käsearten und Butter.

Sahne ist jede mit Fett angereichert Milch.

Dauermilche ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte trockene Milch; Dauer-Sahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Fleismilch.

§ 3.

Selbstverlorger sind die Händler nebst ihren Haushalt- und denigen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen herkömmlich die Gewährung von Vollmilch einen Teil der Entlohnung bildet.

Selbstverlorger ist der Bedarf an Milch (Abs. 3) zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Die Kommunalverbände haben die Bedarfsmengen der Selbstverlorger an Vollmilch zum eigenen menschlichen Verbrauch und für Verfütterungszwecke festzulegen. Die Landessentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze ausschreiben.

Soweit es zur menschlichen Ernährung erforderlich ist, können die Kommunalverbände anordnen, daß Hälter von Kühen sowie Molkereien oder andere Stellen einen Teil der anfallenden Margeramilch an bestimmte Stellen abliefern. Die Landessentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze ausschreiben.

Gegen die Bestimmungen oder Anordnungen nach Abs. 3 und 4 ist Beschwerde an die zuständige Behörde (§ 13) zulässig; sie hat keine ausschließende Wirkung.

§ 4.

Vollmilchversorgungsberechtigte sind

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b) stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
- d) Kranken auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Gesamtmengen.

Die Unterteilung dieser Gesamtmenge, insbesondere die Bestimmung der den einzelnen Gruppen der Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen ist Sache des Kommunalverbands. Er kann auch unter entsprechender Klärung der den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen weiteren Verteilungsgruppen (z. B. Kinder über sechs Jahre, Personen über fünfzig bis sechzig Jahre) Vollmilch zuweisen.

Haushalt auf Zuteilung von Vollmilch nach Maßgabe der örtlichen Festlegungen besteht nur insofern, als sie vorhanden ist.

Die Bescheinigungen zu Abs. 1d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverband zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuholen.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Befreiungen stehen auch den Gemeinden zu, denen die Regelung des Milchverkehrs für den Bezirk der Gemeinde übertragen ist (§ 6 Abs. 2).

§ 5.

Zuloseitl. Vollmilch über die von der Reichsstelle gewährten oder festgelegten Gesamtmengen hinaus zur Verfügung steht, ist sie zu entrichten und zu verbuttern.

Rausch Milch aus technischen Gründen nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten entzahnbar oder verbuttbare, so darf sie als Fleismilch verwendet werden; diese Vollmilchmenge ist jedoch dem Kommunalverband bei Aufstellung des Nettoverteilungsplans (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916) in Rechnung zu bringen. Hierbei ist ein Liter Vollmilch achtundzwanzig Gramm Fett gleichzusetzen.

Die Kommunalverbände haben die Einrichtungen zu

einer geregelten Erfassung und Verteilung der in ihrem Bezirk genommenen und in ihrem Bezirk gelieferten Vollmilch und Margeramilch zu treffen, soweit sie nicht den Selbstverlorger nach § 3 zu belassen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Die Verarbeitung von Vollmilch oder Erzeugnissen aus Vollmilch (§ 2) an die Verbraucher, soweit sie nicht als Selbstverlorger erhalten, darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen. Die Reichsstelle kann Ausnahmen zu gestatten.

Die Kommunalverbände können für ihre Bezirke oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Margeramilch und Buttermilch an die Verbraucher, soweit sie nicht als Selbstverlorger erhalten, nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 6.

Soweit es zur Sicherung des Milchbedarfs erforderlich ist, können Hälter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchaufzäuber angebaut werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen, insbesondere auch an Kommunalverbände und Gemeinden, zu liefern.

Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Sie kann auch Kommunalverbände oder Gemeinden die Lieferung von Milch an andere Kommunalverbände oder Gemeinden aufgeben. (Landeslieferung.)

Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Sie kann auch Kommunalverbände oder Gemeinden die Lieferung von Milch an andere Kommunalverbände oder Gemeinden aufgeben. (Landeslieferung.)

Zuständig ist die Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegen, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverband liegen, dieser; soll die Lieferung in einem anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen ist Beschwerde zulässig; sie hat keine ausschließende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichslandesrat. Die Entscheidung ist endgültig.

III. Preisvorschriften.

§ 8.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch jeder Art (§ 2) beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzulegen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Feststellung von Höchstpreisen für Vollmilch, Margeramilch und Buttermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landessentralbehörden.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 188) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Hinsichtlich der Preise für Quark verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1179).

IV. Staatsliche Verkehrs- und Preisderegulation.

§ 9.

Die Landessentralbehörden können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befreiungen und Privilegien aus den §§ 8 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Somit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befreiungen der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

V. Verbotsvorschriften.

§ 10.

Es ist verboten: 1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben außer zur Herstellung von Butter und Käse zu verwenden;

2. Milch jeder Art bei der Brotpreparation und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;

3. Sahne in Mandelcremen, Bädercremen, Gark., Schank- und Speisewirtschaften sowie in Gefüllungskräutern zu verwenden;

4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Käse und Käsewaren auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);

5. eingesalzte Sahne (Schlagsahne) oder Sahnepusate herzustellen;

6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;

7. Milch zur Herstellung von Käse für technische Zwecke zu verwenden;

8. Vollmilch an Tiere zu verschüttern, ausgenommen an Kühe, die nicht älter als 6 Wochen sind.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verbotszulassen; sie kann diese Befreiungen auf andere Stellen übertragen.

VI. Allgemeines.

§ 11.

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen und in Einzelfällen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen:

a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstverlorger;

b) über den Verbrauch von Margeramilch;

c) über Art und Umfang der Herstellung von Milcherzeugnissen sowie über die Milklieferungen an Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse sowie über die Milklieferung an Margarinefabriken und andere Betriebe, die zur Herstellung ihrer Erzeugnisse Milch benötigen.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Zustimmung zu erteilen und ihren Befehlen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist häufig mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12.

Habhalter sowie Unternehmer oder Leiter von Betrieben, die Milch gewöhnlich verwerten oder verarbeiten, haben

a) den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden zu entsprechen; dies gilt auch hinsichtlich der Art und Herstellung, der Verarbeitung sowie der zur Herstellung von Milch erforderlichen Maßnahmen;

b) zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, der Verteilungsstelle und dem Kommunalverband auf Verlangen Zustimmung zu geben, deren Beauftragten Einblick in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Beliebigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorfälle, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Berichtswegigkeit zu beobachten.

§ 13.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der Landessentralbehörden bestimmen, daß Bogen- und Schafhalter nebst ihren Haushalt- und Wirtschaftsangehörigen von der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zu stehende Befreiung, Vollmilch oder Margeramilch zu beziehen, ganz oder teilweise ausgedehnt werden, und Höchstpreise beim Verkaufe von Bogen- oder Schafmilch durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzulegen.

Die gleiche Befreiung steht den Kommunalverbänden zu.

Die Reichsstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Bogen- und Schafmilch treffen. Sie kann diese Befreiungen auf die Landessentralbehörden übertragen.

§ 14.

Bei der Durchführung dieser Verordnung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden Mitwirkung.

Die Landessentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können die ihnen zustehenden Befreiungen ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

VII. Strafvorschriften.

§ 15.

Wit Gesangs bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt;

2. wer den auf Grund der §§ 3, 6, 7, 9, 11 bis 18, 15 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Der Verlust ist kraftbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VIII. Nebengangsvorschriften.

Zeitungsmeldungen.

Der Reichsbeamte erhält eine Bekanntmachung der Bezeichnung der Reichsbeamten durch die Reichsbeamte vom 26. September 1917.

Die Schnellzugabfusfelder. W.L.B. melbet: Die Berliner Zentralstelle bringt eine aus den "Berliner Reichsbeamten" entnommene Meldung, daß die Abteilung bei 100%igen Schnellzugabfusfelden in Ausland angenommen ist. Von außländiger Stelle wird uns gesagt, daß diese Rücksicht jeder Begründung entbehrt. Die angewendeten Betriebsverordnungen, die eine Entlastung der Schnellzugabfusfelden durch Tarifverhöhung notwendig machen, bestehen noch wie vorher.

Bei der Neubildung des voraussichtlichen Herrenhauses wird in den betreffenden Gesetzen eine beschränkende Verfestigung der Arbeiterschaft nicht vorgesehen sein.

Schaffung von Disziplinarstrafen der Beamten. Man schreibt und: Der Vorstand des Verbands Deutscher Beamtenvereine hat im vergangenen Jahre in einer Anfrage an den Herrn Reichskanzler und das Preußische Staatsministerium gehoben, Anordnung zu treffen, daß alle Disziplinarstrafen der Beamten nach einem angepassten Zeitraum in den Standesbeamten oder Personalbogen gelöscht werden, sofern der Beamte in der Zwischenzeit zu einer neuen Bestrafung Anlaß nicht gegeben hat. Für das Reich und Preußen sind jetzt die nachfolgenden Grundätze für die Völligung von Disziplinarstrafen erlassen worden: Die in den Personalakten (Personalauslagen) und Stornovermerken der Beamten, Unterbeamten und Beamten ähnlichen Verhältnissen und Vermerkern über Disziplinarstrafen sind mit einem Völligungsvormerk zu versehen, wenn der Beamte seit der Bestrafung der Strafe während einer Bewährungsfrist von seinem Amtes aufzurichtend erfüllt hat. Die Bewährungsfrist beträgt bei Warnungen, Verwarnungen und Geldstrafen bis zu 30 Mark fünf Jahre, bei sonstigen Disziplinarstrafen zehn Jahre. Mit Völligungsvormerk versehene Strafen sollen den Beamten nicht mehr zum Vorwurf gereichen und in Berichten auf vorgesehene Verhölder sowie bei Auskunftsverteilungen nicht erwähnt werden. Bei Bewertung der vorher verhängten Disziplinarstrafen ist auch ohne formelle Völligungsvormerke nach

Kirchennachrichten.

Wien. 7. November. Voran. 9 Uhr Predigtgottesdienst (Psalm 110, 75-77, Vater Nömer), danach Abendmahlsgottesdienst (Vater Friedrich). Nachm. 5 Uhr Predigtgottesdienst mit Abendmahlsgottesdienst (Kap. 5, 10-17, Vater Friedrich). **Möln.** 19. Nov. 9 Uhr Beichte und Abendmahlsgottesdienst. Nachm. 5 Uhr Beichte und Abendmahlsgottesdienst. **Freising.** 5 Uhr Beichte. 10 Uhr Gottesdienst. 12 Uhr Unterredung mit den konfirmierten Jugend. **Waldsee.** Voran. 10 Uhr Beichte und 11 Uhr Abendmahl. 9 Uhr Predigtgottesdienst. Nachm. 5 Uhr Abendmahlsgottesdienst. **Graudenz.** Voran. 8 Uhr Beichte und 9 Uhr Abendmahl. Voran. 10 Uhr Heilige Messe. Nachm. 10 Uhr Abendmahlsgottesdienst.

Donnerstag, 27. Nov., 8 Uhr i. Saal des Rathauses s. Stern.
Vorlesung von S. Sonderburg.
Meine Erfahrungen als Gefangener in Frankreich.
(18 Monate in 3 Gefangeneneinzelgängen. — Verwegene Flucht aus dem letzten Lager.)
Referent: Max M. 1.50, Saalplatz M. 0.40, Vorstellung in der Buchhandlung von Hoffmann und in der Signerhandlung von Wittig. — Berichtigung von Sonderbericht: Sonderbericht von Graudenz u. Grauen u. Mädchensetzungsschule Möln im Verein für das Deutschland im Ausland.

Wir laufen in jedem Zustande

Kirschblätter

kleinere und größere Posten und solchen fürs Kind 15 Pf. Belohnung und Wünsche von Kirschplantagen bitten wir um Angabe ihrer Adresse; wie übernehmen auf Wunsch in letztem das Zusammeln der Blätter.

Karl Wägele & Comp.

Dresden-N. 16 und Möln, Schillerstr. 8.

2 Motte
gehören v. Bahnhof bis Mölnbergstr. Abzugeben: Niederlagestr. 8.

Verloren wurde am 17.11. auf der Vorstadt, in Glaubitz eine gelbe Schermafay mit Goldketten. Der ehrliche Finder wird belohnt, dieselbe gegen Belohnung auf dem Gemeindeamt datiert abzugeben.

10 M. Belohnung
wir für eine geräumige Wohnung mit Zubehör ver-
schafft. 1. 1. 18 od. später.
Off. erh. Wohlth. Glawitz 4.

100. mbd. Zimmer
mit Bettw. von 2 Tals. schaut. Angeb. unter R. T. 94
an das Tageblatt Möln.

100. mbd. Zimmer
mit Bettw. off. unter 2. 2. 95 an das Tageblatt Möln.
Wohnung

auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
im Zent. bis 400 M. von
jungen Leuten mit 1. 1. 18
zu bez. Differenz mit R. T. 95.
Differenz mit R. T. 95.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

100. mbd. Wohnung
auf d. L. an äl. od. kinder-
lose Leute zu verm. u. 1. 1.
18 zu bez. Differenz mit R. T. 95
nachzuzeigen im Zahl. Möln.

Zeitung zum „Niederer Tageblatt“.

11.200.

Mittwoch, 19. November 1917. Abendausgabe.

20. Jahr.

Amerikanische Neutralität.

Die Neutralität, die die Mittelmächte in der Zeit vom 19. Juli bis Mitte November rund 390.500 Gefangene gemacht und mehr als 3233 Soldaten erobert haben, macht es zweifelhaft, warum die Verbündetmächte bei der Washingtoner Konferenz vorstellig geworden sind, um sie zu einer Beschränkung ihres Kriegs- und Kriegswesens zu veranlassen. Nur vor dem Zusammenbruch der italienischen Heere vertratste Ostfelder Sano seine europäischen Verbündeten noch gewisst auf den Anfang des Jahres 1918; woher sei an eine wirkliche Unterstützung nicht zu denken. Man müßt sich solange schon wohl oder übel auf die Neutralitätsstellung beziehen. Angehörige der Italiener folgen der deutschen und österreichisch-ungarischen Waffen im Kampf der letzten Monate nur um freilich auch die die Amerikaner sie konstituierten durchzuführen. Präsident Wilson ist ganz ratsungslos gewesen, als ihm mitgeteilt wurde, die Lage der Verbündetmächte sei höchst bedenklich, wenn Amerika nicht schnell größere Truppenmassen nach Europa zu richten vermöchte.

Man betrügt man allen Grund anzunehmen, daß es Amerika nicht nur an den Möglichkeiten, sondern auch an dem guten Willen fehlt, das jede Art des Verbündeten zu föhlen. Der Gang der Unterhandlungen mit Japan mußte auch den höchsten Beurteiler davon überzeugen, daß die amerikanischen Rüstungen in Wirklichkeit von vornherein mehr gegen die gelbe Großmacht als gegen Deutschland gerichtet waren. Wegen des europäischen Krieges allein würde die Amerikanische Regierung nie an die Einührung der allgemeinen Wehrpflicht gedacht haben. Der Kriegszustand gegenüber Deutschland lieferte den willkommenen Vorwand, um so in formell einwandfreier Weise auf die spätere Friedensverhandlung mit dem Feind im fernen Osten vorzubereiten. Alles Anschein nach hat nun die Amerikanische Regierung, um die europäischen Verbündeten wenigstens nicht ganz im Stich zu lassen, wiederholt versucht, Japan zu bewegen, in demselben Maße wie Amerika dem Verbündeten mit Frachtraum, Kriegsmaterial und Truppen beizubringen, in der Erwagung, daß Amerikas Wagnis auf diese Weise durch die gleichzeitige Schwächung Japans aufgehoben wurde. Man versteht nun auch die Ursache der besonders ausfälligen thürlichen Auseinandersetzung, die die amerikanische Regierung nach der Abreise der japanischen Sondergesandtschaft von Washington gegenüber den Hilfsräumen des Verbündeten beobachtete. Je entschiedener es die Japaner ablehnten, dem Verbündeten Hilfsstreitkräfte für die Kämpfe in Europa zur Verfügung zu stellen, desto fieberhafter strengten sich die Amerikaner an, die Verbündetmächte mit wirtschaftlichen Nachtmitteln zu unterstützen, um sich möglicherweise dadurch von größeren militärischen Hilfeleistungen gleichsam loszuhalten.

Man darf gespannt darauf sein, in welcher Weise die Amerikanische Regierung nun die immer unangenehmer werdenden europäischen Verbündeten dinaubalten suchen wird. Sicherwie wird man zweifellos versuchen, den Italienern und Franzosen noch einmal mit vorgespielten amerikanischen Legionen Mut zum Widerstand einzuflößen. Nur wird das, da den Mützen des italienischen und französischen Volkes die Riesenmärsche der Gelamotterluste, die dem Verbündeten in den letzten Monaten zugefügt wurden, nicht dauernd verheimlicht werden können, kaum noch lange möglich sein.

Die Vorgänge in Russland.

Neben die Ereignisse in Russland widersprechen sich die Meldungen noch immer. Neben Lübenhagen wird vom 17. gemeldet, daß Kerenski von einem lettischen Heere von militärisch gefangen worden sei. Das Reuterbüro berichtet unter gleichen Tagen, die Maximalisten hätten Kerenski besiegt und der Stab Kerenski sei verhaftet worden. Kerenski selbst habe die Flucht ergriffen. Die Meldungen vom Sonnabend belagen weiter, daß in Moskau Sicherheit herrsche, daß viel Blut bei dem Aufstand gestossen sei und die Zahl der Toten auf 2000 geschätzt werde. Die Eisenbahnen verliefen, durch Streitandrang eine Einigung der beiden Parteien herbeizuführen. Aus Russland eintreffende Schreiber erzählen, daß in Petersburg in den letzten Tagen besonders die Radikale zu Tausenden ermordet worden seien. Um Kerenski's Sack scheint es nach den vorliegenden Meldungen vom Sonnabend und Sonntag tatsächlich nicht gut zu stehen, wie eine Wiener Zeitung berichtet, dürfte das eine sicher sein, daß Lenin die Oberhand behalten hat. Kerenski sich den verschiedenen Mächten der Bolschewiki fügen müsse und seine Personen habe nur in den Hintergrund treten wird. Dagegen soll General Kaledin die Konsulatsküste von Donets besetzt haben und dadurch einen Druck auf den gesamten Eisenbahnbereich ausgeübt haben.

Eine Veröffentlichung der Geheimbezirksregierung Russlands mit der Entente will die mit sofortigem Abbruch der diplomatischen Beziehungen beantworten. — Die Petersburger Räte sind seit dem 7. November geschlossen.

Der neue Delegationschef der russischen Gesandtschaft in Riga, Baron von der Bieth, der aus Petersburg in Riga eingetroffen ist, teilte einem Vertreter des Staates „Politiken“ mit: Wir verlieren Petersburg im letzten Augenblick, als die Angeln der Bolschewiki uns bereits um die Ohren pfiffen. Was Kerenski antrifft, so glaubte man früher, in ihm den Retter Russlands zu sehen, nun jedoch nicht mehr. Unser Land ist gezwungen, es gleich einem Menschen, der stark an Leib und Seele ist. Wir stehen vor einem entscheidenden Wendepunkt vor dem zweiten Bunde nach Frieden um jeden Preis. Nachdem wir aber keine Alliierten nicht im Stich lassen und die guten Kräfte in der Bevölkerung werden hoffentlich wieder zur Macht gelangen. Das Heer ist trotz des Vorgefallenen nicht vernichtet, wenn die Wertheitigkeit der Bolschewiki es auch geschwächt und seine Mannes-
schaft geschädigt hat.

Der Bürgerkrieg in Finnland.

Nach Meldungen aus Finnland über Savonlinna ist der Bürgerkrieg in Finnland in vollem Gange. Das Land steht nunmehr ganz und gar unter der Kontrolle der Sozialisten, deren Verbündetmächte alle Zentralen und öffentlichen Einrichtungen im ganzen Lande in die Hand nahmen.

Die Lage am 17. November.

Ein einsamer militärischer Mitarbeiter wird uns geschildern: Seit einigen Tagen hat sich die Geschäftstätigkeit im Süden wesentlich gemildert. Nur hier und da trug das Geschützfeuer zu größerer Stärke an, ohne daß ihm ernsthafte Angriffe des Feindes gefolgt wären. An einzelnen Stellen sind unsere Truppen zu Erkundungswortheiten geschildert, die wesentlich den Zweck verfolgt haben werden, durch Einschätzung von Gefangenem Kenntnis über die feindliche

Stellung zu gewinnen. Am 17. November traten die Franzosen dann seit langer Zeit wieder einmal südlich St. Quentin zu einem etwas härteren Vorstoß an, der im Nachkampfe zurückgeworfen wurde. Durch Gefangene konnten wir feststellen, daß die Grenzen zwischen englischer und französischer Front nach wie vor in der Gegend von St. Quentin liegen.

Auch in Italien hat sich die Lage nicht wesentlich verändert. Im Küstengebiet der Poebre hat sich das Geschützfeuer verstärkt und österreichisch-ungarische Plattenstellte mit standhaft und österreichisch-ungarische Plattenstellte mit standhaft und österreichisch-ungarische Plattenstellte mit standhaft eingegriffen.

Die seit dem 8. November im Gebirge sich unanständig folgenden Angriffe der Heeresgruppe Conrad und der Gruppe Straus von der 14. Armee haben unsere Truppen von Tag zu Tag ein Stück südwärts geführt. Die Kämpfe sind dort offenbar durch die winterliche Witterung schwierig und durch den scharfen Winterland der Italiener erbittert. Jedem erfolglosen Sturm unserer Verbündeten folgen bald darauf heftige Gegenangriffe des Feindes. Auch am 18. November ist er gegen die am 17. genommenen Höhen südwärts Verteilung mit starken Kräften angemommen. Offenbar legt der neue Generalstabchef, General Diaz, großen Wert darauf, daß die Verbündeten Heere den Rückzug in die Ebene möglichst lange verhindern.

In der polnischen Grenze sind die Engländer unter General Allenby den zurückgegangenen Türken bis in die Gegend von Aszalon gefolgt und haben auch den Kreuzungspunkt besetzt, an dem die Bahn nach Jerusalem von der Hauptstrecke nach Damaskus abweicht. Am 18. November erfolgender Angriff gegen die türkische Verteidigungsstellung ist dann aber nach fünfmonatiger Belagerung unter schweren Verlusten für sie abgebrochen worden.

Von den Ereignissen auf See ist nur der vergebliche Versuch leichter englischer Flottenkreuzer in die deutsche Bucht vom 17. November zu erwähnen, der mühevoll zurückgeworfen wurde. Der Zweck ist nicht ersichtlich; vielleicht sollte den Klagen über die völlige Unlüttigkeit der Flotte in der Nordsee die Spitze abgebrochen werden.

Deutscher Generalstabsbericht.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 18. November 1917.

Deutscher Kriegsbahnhof.

In Flandern blieb der Artilleriekampf in möglichem Grenzen.

Im Artois und nördlich von St. Quentin wurden in erfolglosen Gefechten mehr als 40 Engländer eingeschlagen und niedrige Maschinengewehre erbeutet. Starke seit zwei Tagen geführter Feuerwehr gegen die Südkontrolle von St. Quentin folgte ein französischer Vorstoß. Der Feind wurde im Nachkampf zurückgeworfen und büßte Gefangene ein.

Östlicher Kriegsbahnhof.

Nichts Besonderes.

Westosmanische Front

Nördlich vom Dolon-See wiesen bulgarische Feldwachen den Angriff eines englischen Bataillons ab.

Italienische Front.

Nordöstlich von Aszago verbreiteten sich starke italienische Kräfte in erfolglosen Angriffen gegen die ihnen entzerrten Höhen.

Wischen Brenta und Piave wichen unsere Truppen den Feind aus mehreren Stellungen.

Am unteren Piave zeitweilig verstärkter Feuerkampf.

Der erste Generalquartiermeister: Ende des Berichts.

Deutsch.-ung. Generalstabsbericht.

Amtlich wird aus Wien verlautbart, 18. November: Im Raum von Aszago versuchte der Feind durch starke Gegenangriffe in den letzten Tagen an uns verlorenen Höhenstellungen zurückzugehen. Unsere tapferen Truppen behaupteten in erbittertem Handgemenge ihre in hartem Kampf eroberten Linien. Wischen der Brenta und Piave haben die Verbündeten mehrere Höhenstellungen erobert. Am unteren Piave Geschlachtungen wechselnder Stärke.

Der Chef des Generalstabs.

Kriegsnachrichten.

Von den Fronten.

Vom 18. November wird gemeldet: Das regnerische Wetter hat die Stellungen der Engländer in dem flandrischen Sumpf weiterhin verdeckelt und auch ihr Unterland in einen tiefen Morast verwandelt. Südlich St. Quentin ist dem neuhäufigen starken Artillerie- und Minenfeuer 6 Uhr vormittags nach starker Feuerwehr der erwartete feindliche Vorstoß gescheitert. Die Franzosen wurden im Gegenstoß unter schweren Verlusten blutig abgeworfen und liegen Gefangen in unserm Land. Während in Italien zwischen Brenta und Piave unsere Truppen den Feind aus mehreren Stellungen zurückdrängen, schickten starke italienische Angriffe nordöstlich Aszago unter schweren blutigen Verlusten.

Zur japanischen Truppenhilfe. Neuer meldet aus Osaka: Der japanische Finanzminister sagte in einer Rede, es sei durchaus unmöglich, japanische Truppen nach Europa zu senden. Die Alliierten würdigen diese Schwierigkeit und hätten niemals darauf gebracht. Die Japaner hätten ihre Bereitschaftigkeit der Sache der Verbündeten zu dienen, bewiesen durch Bereitstellung der Marine und durch Unterstützung der Schiffbau-Industrie und mit Goldmitteln. Die den Alliierten unmittelbar oder mittelbar geleistete finanzielle Hilfe befürchtet sich gegenwärtig auf eine Milliarde Pfund Sterling.

In vier Monaten fast 400000 Gefangene. Zu dem ungeheuren Gefangenengen von über 45000 Quadratkilometern, die die Verbündeten in vier lungen Monaten von Mitte Juli bis Mitte November erobert haben, treten noch die gewaltigen Zahlen an Gefangenen und Gefallenen, die allein die größeren Operationen dieser Beifronte einbrachten. Von 19. Juli bis Mitte November wurden rund 390.500 Gefangene gemacht und mehr als 3233 Soldaten erobert. Nicht mitgerechnet sind hierbei die größeren und kleineren Zahlen an Gefangenen, die in den dauernden Kämpfen an allen Fronten fast täglich eingeschlagenen. Das während dieser Zeit außerdem erzielte Material an Maschinengewehren, Minenversen und sonstigem Kriegsgerät ist bisher nicht annähernd zu übersehen. Die blutigen Verluste der Engländer, Franzosen, Italiener und Russen während dieser Monate sind entzweckend hoch. Vor allem haben die Franzosen und Engländer während ihrer 14 Schlachten um die U-Bootbasis in Flandern unerhört blutige Verluste erlitten, die fast durch die fast täglichen ergebnislosen Teilstreitungen noch erhöht.

Italienischer Generalstabsbericht vom 17. November.

Von der Schweizer Hochfläche bis zum Meer hat der

Gegner ohne Rücksicht auf seine Verluste Angriffe auf Stellungen im Gebirge und seine Verbünde, die ebenfalls in der Ebene zu erzwingen, erneuert. In der Ebene hat der Gegner am Morcen einen Flussübergang zwischen Gletschertal und San Andrea di Barbiano erobert. Unter dem Schutz kräftigen Geschützfeuers gingen seine Truppen bei Solino und Sagaro auf das rechte Ufer über. Die ersten wurden durch unser Artilleriefeuer und persönlich verteidigte Angreife der Brigade Besiege vernichtet, die Überlebenden, nämlich 300 Soldaten und 10 Offiziere, wurden gefangen. Gegen die viel zahlreicheren, die an dem selben Ort übergegangen waren, wurde ein kräftiger, entscheidender Stoß der 64. Division angelegt. Am Abend lagerten viele tote Feinde auf dem Gelände und wir führten ungefähr 600 Soldaten und 20 Offiziere als Gefangene zurück. Die anderen, gegen den Strom des Flusses gewandt, wurden durch unsere Artillerie bearbeitet, die ihre Rückkehr auf das rechte Ufer verhinderte. Am Unterlauf der Po wird unsere Verteidigung von der Marine, mit Flugzeugen, Landbatterien, schwimmenden Batterien und leichten Seestreitkräften unterstützt.

(geg.) General Diaz.

Venedigs Räumung. Wird Poce berichtet aus dem italienischen Hauptquartier vom 15. daß die Straßen in Oberitalien in den letzten Tagen von britischen und französischen Soldaten innehauen. Einige französische Verbündete marschierten wegen der überfüllten Eisenbahnen über steinbedeckte Alpenpässe. „Daily Mail“ erklärt aus dem italienischen Hauptquartier, daß nur noch 20.000 Einwohner in Venedig sind. Alle beweglichen Kunstwerke wurden in Sicherheit gebracht. Der Dogenpalast ist ganz geräumt. Britische Monitore nehmen an der Verteidigung des Platades teil und beschließen den Feind an der Flussmündung.

Englischer Heeresbericht vom 17. November: Gestern spät abends wurde in der Gegend von Bassano eine erfolgreiche Unternehmung von Abteilungen von Hochland-Verstärkungs- und Lancashire-Bataillonen ausgeführt. Weitere Teile der feindlichen Verteidigungsanlagen auf der Haupterhebung nördlich vom Dorfe einschließlich eines stark befestigten Gehöfts wurden mit einer Anzahl Gefangenen von uns genommen. Auch westlich von dieser Ortschaft ist unsere Linie an einigen Punkten ein wenig vorgeschoben worden. — Englischer Heeresbericht vom 17. November abends. Während des Tages wurde das von uns in der letzten Nacht nördlich und nordwestlich Bassano eroberte Gelände befreit. Die feindliche Artillerie zeigte wieder beträchtliche Tätigkeit östlich und nordöstlich Piave. Hochlandtruppen führten heute morgen südlich der Scarpe eine erfolgreiche Streife aus.

Englischer Bericht von der ägyptischen Front vom 17. November: Gestern spät in der Gegend von Bassano eine erfolgreiche Unternehmung von Abteilungen von Hochland-Verstärkungs- und Lancashire-Bataillonen ausgeführt. Weitere Teile der feindlichen Verteidigungsanlagen auf der Haupterhebung nördlich vom Dorfe einschließlich eines stark befestigten Gehöfts wurden mit einer Anzahl Gefangenen von uns genommen. Auch westlich von dieser Ortschaft ist unsere Linie an einigen Punkten ein wenig vorgeschoben worden. — Englischer Heeresbericht vom 17. November: Gestern haben unsere Truppen nach geringem Widerstand des Feindes eine Linie von Ramlekhlu bis ungefähr drei englische Meilen (fünf Kilometer) südlich von Asja erreicht. Auf einem Teile des Operationsgebietes ist der Angriff eines türkischen Regiments gegen neuseeländische Reiterei durch Balonattangriff abgeschlagen und dem Feind schwerer Verlust beigebracht worden. Die Zahl der seit dem 31. Oktober festgestellten Gefangenen übersteigt 9000.

Vom See und Luftkrieg.

Geschaffelter englischer Vorstoß in die deutsche Bucht.

Heute wird aus Berlin gemeldet:

1. Zum ersten Male seit dem ersten Kriegsmonaten versuchten am 17. November morgens starke englische Seestreitkräfte in die deutsche Bucht einzudringen. Durch unsere Sichtung wurden sie bereits auf der Linie Horns Riff-Tiefstellung festgestellt und durch sofort angelegten Gegenstoß unserer Vorpostenstreitkräfte mühevoll und ohne eigene Verluste abgewiesen.

2. Durch die Tätigkeit unserer Unterseeboote wurden auf dem nördlichen Kriegsschauplatz neuerdings 16000 Bruttoregistertonnen verloren. Unter den vernichteten Schiffen befanden sich drei gesicherte Dampfer, von denen zwei englischer Nationalität waren.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die britische Admiralität meldet hierzu: Unsere leichten Seestreitkräfte, die in der Helgoländer Bucht operieren, gerieten heute früh mit feindlichen leichten Seestreitkräften in ein Gefecht. Die einzige bisher vorliegende Meldung ist, daß unsere Schiffe leichte feindliche Kreuzer angegriffen und daß diese sich mit voller Geschwindigkeit zurückzogen und unsere Schiffe verfolgten.

Auch englische Großkampfschiffe waren beteiligt.

Heute wird aus Berlin gemeldet: In dem Gefecht während des englischen Vorstoßes in die deutsche Bucht am 17. 11. nahmen auf englischer Seite außer einer größeren Anzahl kleiner Kreuzer und Torpedobootsräder nach einwandfreier Feststellung durch unsere Seestreitkräfte und Flugzeuge leids Großkampfschiffe (Linienschiffe oder Schlachtkreuzer), teil. Der englische Seebeschußhaber wird sich hierüber im Gefecht zu dem amtlichen Bericht der englischen Admiralität wenden, der nur von leichten englischen Streitkräften spricht, nicht im Unklaren gewesen sein. Dem Vorgehen der Engländer wurde unsererseits alsbald mit entsprechenden Kräften entgegengestellt, die den Feind zum Rückzuge bewogen. Auf den feindlichen Schiffen und Geschützen wurde nach einwandfreier Beobachtung unserer Streitkräfte eine Reihe von Treffern erzielt. Auch Flugzeuge von uns haben in das Gefecht eingegriffen und die englischen Großkampfschiffe mit Bomben belegt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die mißtrauischen Admiralitäten. Storb George lagte in seiner Pariser Rede, die vielleicht sein Schwangereck als leitender Minister gewesen ist, auch darüber, daß eine wirkliche frontale Einheitlichkeit bei der Entente bisher zu vermissen gewesen sei, jeder habe seinen eigenen Krieg geführt. Da man nunmehr aber von ausgelösstem Kriegsraum zwischen den Admiralitäten in London und Washington hört, so erinnert man sich unwillkürlich des Sprichwortes: Wenn das am grünen Hofe des Angelsachsenstaats geschieht, was soll da vom weißen Hofe der unmißlichen Ententegegnerschaft erwartet werden? Lord Roberts hat in der Tat lange genug in Amerika geweist, um Vertrautheit zu gewinnen mit den wahren Geheimnissen dortiger maßgebender Stelle gegenüber zu kommen, das ihn angebotene Amt eines Ministers für Kriegsangelegenheiten im Distrikte blond George anzuleben. Denn die Washingtoner Admiralität mißtraut

